

Betriebs- und Personlaräte in Unternehmen erhielten erweiterte Mitwirkungsrechte bei der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch das Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz war ein Schwerpunkt des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes. Dasselbe gilt für das Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflußbereich des Bundes.

1994 wurde außerdem das Gleichberechtigungsgesetz in Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes um folgenden Satz ergänzt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

1996: Rechtsanspruch KiTa-Platz

Seit 1996 gilt in Deutschland der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich in der Regel auf einen Halbtagsplatz. Hintergrund war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Der Rechtsanspruch wurde 2013 auf Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ausgeweitet. Die Kinder haben einen Anspruch auf Betreuung in einer KiTa oder bei einer Tagesmutter.

1997: Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe

1997 fand eine von Frauen lange ersehnte Abstimmung im Bundestag statt: Das Parlament stimmte darüber ab, ob die Vergewaltigung in der Ehe als eben solche, d.h. als Vergewaltigung und somit als Verbrechen strafbar sein sollte. Bis dahin war die Vergewaltigung als außerehelich definiert, innerhalb der Ehe konnte sie nur als Nötigung, also als Vergehen bestraft werden.

Ein Argument der Reformgegner war, dass die Strafbarkeit die Institution der Ehe aushöhle und zerstöre - nicht etwa die Tat selbst, sondern deren Strafbarkeit. Ein anderes Argument war, dass schwangere Ehefrauen sich als vergewaltigt bezeichnen könnten, um eine Abtreibung zu ermöglichen.

Aufgrund solcher Argumentationen dauerte es vom ersten Reformversuch bis zu der Entscheidung 1997 mehr als 25 Jahre. Frauen aller Bundestagsfraktionen brachten schließlich einen entsprechenden Gesetzentwurf ein, der Fraktionszwang wurde aufgehoben und der Entwurf mit 470 zu 138 Stimmen bei 35 Enthaltungen angenommen.

2014: Mütterrente

Die Mütterrente wurde 2014 eingeführt. Ziel war es, eine Ungleichbehandlung von Eltern, deren Kinder vor 1992 und Eltern, deren Kinder nach 1992 geboren wurden, zu beenden. Wurden die Kinder nämlich nach 1992 geboren, betrug die anrechenbare Kindererziehungszeit drei Jahre. Für Kinder vor 1992 betrug sie lediglich ein Jahr. Die Mütterrente war Wahlkampfthema der CDU/CSU im Bundestagswahlkampf 2013 und wurde im darauffolgenden Jahr umgesetzt.

Damit wurde ein zusätzliches Erziehungsjahr für Eltern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, anerkannt. So sollten die Leistungen von Erziehenden besser gewürdigt werden.

2019 wurde die Mütterrente ausgeweitet: Die große Koalition einigte sich darauf, dass Eltern von vor 1992 geborenen Kindern ein weiteres halbes Jahr Erziehungszeit angerechnet wird. Somit werden inzwischen insgesamt zweieinhalb Jahre für die Erziehung pro Kind angerechnet.

2016: Nein heißt Nein

Nach der Silvesternacht 2015/2016, in der es unter anderem in Köln zu zahlreichen sexuellen Übergriffen gegen Frauen kam, verabschiedete der Bundestag 2016 das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung.

Die wichtigste Änderung ist die Einführung des Grundsatzes „Nein heißt Nein“. Zuvor war für die Verurteilung wegen eines Sexualdelikts an Erwachsenen ein Gewaltelement erforderlich gewesen. Der Täter musste also Gewalt angewendet oder zumindest mit Gewalt gedroht haben. Nach der neuen Rechtslage ist es nun ausreichend, dass die Handlung gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person ausgeübt wird. Entscheidend ist, dass die Person die Handlung nicht gewollt hat und dies für den Täter auch erkennbar war. Einer Verurteilung steht nun also nicht mehr im Wege, dass das Opfer sich nicht gewehrt hat oder - etwa aufgrund eines Schockzustands - nicht wehren konnte. „Nein heißt Nein“ schließt somit Strafbarkeitslücken und Schutzlücken.

2021: Parität?

Die Frauen Union sowie zahlreiche andere Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen setzen sich dafür ein, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die seit 70 Jahren im Grundgesetz verankert ist, auch in der Realität umgesetzt wird. Dazu sind und waren zahlreiche kleinere und größere Schritte notwendig. Die wichtigsten Meilensteine haben wir in diesem Flyer dargestellt. Die Gleichberechtigung tatsächlich durchzusetzen und Nachteile für Frauen wirklich zu beseitigen, ist ein langer und schwieriger Weg.

Der Artikel 3 des Grundgesetzes wurde 1994 um den Zusatz ergänzt, dass der Staat auch auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken hat. Somit sollte es auch Aufgabe des Staates sein, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf zielen, die mangelnde Repräsentanz von Frauen in Parlamenten zu beseitigen. Denn in jedem Parlament egal, ob auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene sitzen meist mehr als 70 Prozent Männer und machen die Gesetze. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist jedoch weiblich und die weiblichen Sichtweisen sollten auch angemessen in Parlamenten repräsentiert sein.

Als Frauen Union fordern wir Parität in den Parlamenten. Eine Möglichkeit wären Reißverschlussverfahren mit paritätisch besetzten Listen für Parlamentswahlen. Auch Tandem-Wahlkreise, in denen von jeder Partei jeweils ein Mann und eine Frau als Direktkandidaten aufgestellt werden, wären eine Lösungsmöglichkeit. Eine solche Tandem-Regelung gibt es etwa in Frankreich für die Regionalwahlen.

Was ist die Sommertour?

Vom 27.07. bis zum 09.08.2019 sind Ute Krüger-Pöppelwiehe und Michaela Holsten für die Frauen Union Niedersachsen auf Sommertour durch das ganze Bundesland. Ute Krüger Pöppelwiehe ist Landesvorsitzende der Frauen Union Niedersachsen, Michaela Holsten ist Mitgliederbeauftragte. Das Motto der Tour lautet „Schritt für Schritt zur Parität“. Getreu dem Motto wird die Strecke zu Fuß (258km) und per Fahrrad (98km) zurückgelegt. Dabei werden die beiden Landesvorstandsmitglieder an verschiedenen Stationen halt machen und jeweils an einen Meilenstein auf dem Weg zur Gleichberechtigung in Deutschland erinnern. Stationen sind Göttingen, Northeim, Einbeck, Alfeld, Elze, Hannover, Rethem (Aller), Verden, Oyten, Liliental, Osterholz-Scharmbeck, Dorfhagen, Bremerhaven, Langen und Cuxhaven. Die Schritte hin zur Parität wurden in diesem Flyer aufgezeigt. Es gibt natürlich noch weitere Gesetze und Ereignisse, die zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Deutschland führen oder führen sollen - etwa die Frauenquote in Aufsichtsräten. Die dargestellten Meilensteine wurden jedoch ausgewählt, weil sie zweifelsohne ein Fortschritt für alle Frauen waren und sind - und auch ein Fortschritt darüber hinaus, eben hin zu wahrer Gleichberechtigung. Die einzelnen Stationen können auf dem Blog www.sommertour-2019blog.home.blog sowie dem dazugehörigen Youtube-Kanal www.youtube.com/channel/UCcNQTPgT-6osfWWxc_hNa0w und auf unserer Facebook-Seite www.facebook.com/FrauenUnionNiedersachsen/ verfolgt werden.

Impressum

Frauen Union der CDU in Niedersachsen
Landesvorsitzende
Ute Krüger-Pöppelwiehe
Hindenburgstr. 30
30175 Hannover
Tel.: 0511-27991-64
Fax: 0511-27991-99-64
Email: info@fu-niedersachsen.de
www.fu-niedersachsen.de



FU!

**Frauen Union
Niedersachsen**

Sommertour - Schritt für Schritt zur Parität



1949: Grundgesetz

Das Grundgesetz vom 23.05.1949 ist die Verfassung Deutschlands. Mit Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ haben die sogenannten Mütter des Grundgesetzes, Frieda Nadig, Elisabeth Selbert, Helene Weber und Helene Wessel als Mitglieder des Parlamentarischen Rates wesentlich zum Entstehen des Grundgesetzes und zu der verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beigetragen. Ohne das Engagement der vier Frauen im Parlamentarischen Rat und der vielen Frauen, die sich in der Öffentlichkeit für die volle Gleichberechtigung stark machten, wäre es zu dieser Formulierung nicht gekommen. Helene Weber (CDU) war neben Paul Löbe und Wilhelm Heile eines von drei Mitgliedern des Parlamentarischen Rates, die bereits der verfassungsgebenden Nationalversammlung der Weimarer Republik angehört hatten. In den Parlamentarischen Rat kam Helene Weber durch eine Intervention der Frauenarbeitsgemeinschaft der CDU, die „mindestens eine Frau“ in den Beratungen vertreten wissen wollte.

Helene Weber (* 17. März 1881 in Elberfeld (heute zu Wuppertal); † 25. Juli 1962 in Bonn) war eine deutsche Politikerin des Zentrums und der CDU. Sie galt als „einflussreichste Frau der Union“. Bekannt wurde sie als katholische Frauenrechtlerin, von der – die auf Kriege bezogene – vielfach zitierte Aussage stammt: „Der reine Männerstaat ist das Verderben der Völker.“ 1948 war sie Mitbegründerin der Frauenarbeitsgemeinschaft der CDU/CSU, einer Vorläuferin der heutigen Frauen Union. Von 1951 bis 1958 war sie Vorsitzende der Frauen Union.

1952: Mutterschutzgesetz

Am 06.02.1952 trat das Mutterschutzgesetz in Kraft. Das Mutterschutzgesetz regelt die Ausgestaltung des Arbeitsplatzes, Beschäftigungsverbote und die Zahlung des Arbeitsentgeltes und Mutterschutzgeldes während der Schutzfristen. Es war ein Novum, das zum ersten Mal Arbeitnehmerinnen und in Heimarbeit beschäftigten Frauen während einer Schwangerschaft und nach der Entbindung gesetzlichen Schutz gewährt hat. Seit dem Inkrafttreten wurde das Mutterschutzgesetz mehrfach geändert und erweitert. Die Aussage des Schutzes der werdenden Mutter und des damit einhergehenden ungeborenen Lebens sind im Mutterschutzgesetz verankert und weiterhin hochaktuell. Das Mutterschutzgesetz wurde durch die CDU-geführte Bundesregierung unter Konrad Adenauer eingeführt.

1958: Gleichberechtigungsgesetz

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ – so sagte es das Grundgesetz. Doch was heute selbstverständlich erscheint, begann im politischen Prozess mit versäumten Fristen und langen Debatten. Am 3. Mai 1957, beschloss der Deutsche Bundestag das „Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“, das sogenannte Gleichberechtigungsgesetz. Es trat 1958 in Kraft und hatte zum Ziel, die im Grundgesetz festgeschriebene Gleichberechtigung von Mann und Frau in einfaches Bundesrecht umzusetzen.

Bestimmt wurde die Realität der jungen deutschen Bundesrepublik nämlich noch von einem patriarchalischen Ehe- und Familienverständnis, das sich auf Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von 1896 stützte: der Mann war das Oberhaupt der Familie, der in allen ehelichen Angelegenheiten in letzter Instanz entschied. Die Ehefrau war dagegen verpflichtet, den Haushalt zu führen.

Die Gesetzeslage im Paragrafen 1354 des BGB ermöglichte es dem Mann, bei ungleichen Meinungen in der Ehe die abschließende Entscheidung für die gesamte Familie zu treffen. Dieser Letztentscheid oder auch Stichentscheid war nach einer heftigen Debatte im Unterausschuss „Familienrechtsgesetz“ 1956 knapp mit acht zu sieben Stimmen abgelehnt worden. Doch auch wenn der Letztentscheid des Mannes mit den Abstimmungen von 1956 und schließlich 1957 abgeschafft wurde - in Fragen der Erziehung blieb das Vorrecht des Mannes bestehen. Eine Modifizierung der Paragrafen 1628 und 1629 des BGB, die das Letztentscheidungsrecht und den Alleinvertretungsanspruch des Vaters für die Kinder regelten, wurde abgelehnt. Allerdings wurde das Letztentscheidungsrecht in Fragen der Erziehung 1958 vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben.

1970: Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder, kurz Nichtehelichengesetz, trat am 1. Juli 1970 in Kraft. Es wurde unter der ersten bundesdeutschen Großen Koalition verabschiedet und sollte die Ungleichheiten zwischen ehelichen und unehelichen Kindern beseitigen. Durch das Gesetz wurden das vierte Buch des BGB, das familienrechtliche Regelungen enthält, sowie zahlreiche andere Gesetze geändert.

Das Nichtehelichengesetz beseitigte die seit 1900 gültige Regelung des BGB, wonach ein uneheliches Kind und dessen Vater als nicht verwandt galten. Seine Verabschiedung war durch das Bundesverfassungsgericht erzwungen worden.

Durch das Nichtehelichengesetz wurden erstmals biologische und rechtliche Verwandtschaft zwischen dem nichtehelichen Kind und seinem Vater miteinander in Einklang gebracht. Dies hatte Folgen für das Erbrecht, das Unterhaltsrecht und das Umgangsrecht.

1977: Reform des Ehe- und Familiengesetzes

Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) von 1976 war eine grundlegende Neuregelung des Eherechts, des Scheidungsrechts und des Scheidungsverfahrensrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Es basierte auf den bereits 1970 vorgelegten Empfehlungen einer Sachverständigenkommission.

Bis dahin entsprach die Verteilung der Aufgaben zwischen Ehepartnern im BGB den Regelungen des Jahres 1900. Nach diesem Einverdienermodell war in der Regel der Mann für den finanziellen Unterhalt der Familie zuständig, während die Frau für die Haushaltsführung und die Kindererziehung verantwortlich war. Die Ehefrau durfte nur dann berufstätig sein, wenn dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war.

Durch die Neuregelung wurde das Leitmodell der „Hausfrauenehe“ durch das Partnerschaftsprinzip ersetzt. Seither gibt es für die Ehe keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung mehr. Die Eheleute müssen gleichermaßen aufeinander und auf die Familie Rücksicht nehmen.

Für den Fall einer Scheidung wurde das bisherige Verschuldensprinzip verworfen, nach dem der Ehepartner, der das Scheitern der Ehe maßgeblich verschuldet hatte, dem anderen Partner und den gemeinsamen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig gewesen war. Stattdessen wurde das Zerrüttungsprinzip eingeführt. Demnach musste beim Scheitern einer Ehe ungeachtet des Verschuldens stets der wirtschaftlich stärkere Partner dem wirtschaftlich Schwächeren Unterhalt zahlen. Zusätzlich wurde ein Versorgungsausgleich eingeführt, der geschiedene Ehegatten gleichmäßig an den während der Ehe erworbenen Pensions-, Renten- und Lebensversicherungsansprüchen beteiligen sollte. Durch den Versorgungsausgleich wurde die Gleichwertigkeit von Erwerbs- und Reproduktionsarbeit erstmals ansatzweise anerkannt.

Weitere Bestandteile des Gesetzes waren die Änderung des Namensrechts und die Einführung der Familiengerichte. Der Name des Mannes wurde nicht mehr automatisch gemeinsamer Familienname, stattdessen konnten Verlobte bei der Eheschließung entweder den Namen des Mannes oder den der Frau zum gemeinsamen Familiennamen und damit auch zum Nachnamen ihrer künftigen Kinder bestimmen. Der andere Ehepartner konnte seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen. Zuständig für das gesamte Scheidungsverfahren wurden die neu geschaffenen Familiengerichte anstelle der bisher für die Einzelfragen der Scheidung zuständigen Land-, Amts- und Vormundschaftsgerichte.

1980: Gleichbehandlung von Männern und Frauen, Unterhaltsvorschussgesetz

Die Bundesregierung unterzeichnete bei der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Kopenhagen das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. 1980 wurde das Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang beschlossen.

Im selben Jahr wurde der Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Frau und Gesellschaft“ veröffentlicht. Die Kommission sprach Empfehlungen für die Aufhebung der Benachteiligung von Mädchen und Frauen in der beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt, für die Schaffung der Voraussetzungen einer Wahlfreiheit von Frauen und Männern bei der Verteilung ihrer Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Beruf aus. Sie unterbreitete auch Vorschläge zur Durchsetzung der Gleichberechtigung. Auch der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wurde erstmals 1980 eingeführt. Es handelt sich um eine Sozialleistung für Kinder unter 18 Jahren. Der Vorschuss ist geringer als der Kindesunterhalt, der nach der Düsseldorfer Tabelle vom Unterhaltsverpflichteten gezahlt werden müsste. Er wird an die Elternteile gezahlt, die keine Unterhaltsleistungen vom anderen Elternteil für das Kind erhalten.

1985: Beschäftigungsförderungsgesetz

Durch das Beschäftigungsförderungsgesetz wurde der Zugang zu Maßnahmen der Umschulung und Fortbildung für Frauen, die wegen Kindererziehung zeitweise aus dem Erwerbsleben ausgeschieden waren, erleichtert. Teilzeitarbeit wurde arbeitsrechtlich ebenso abgesichert wie Vollzeitarbeit, d.h. Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte durften nicht mehr unterschiedlich behandelt werden. Neue Bestimmungen sicherten die besonders von Frauen wahrgenommene Arbeit auf Abruf und die Arbeitsplatzteilung besser ab.

Im selben Jahr trat das Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 in Kraft, das jede Form der Diskriminierung der Frau beseitigen sollte.

1986: Erziehungszeitengesetz, Hinterbliebenenrente, Erziehungsgeld und -Urlaub

Mit dem Erziehungszeitengesetz wurde für die Erziehung jedes Kindes bei allen Müttern ab Geburtsjahrgang 1921, die ab 1986 Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld erhielten, ein Versicherungsjahr anerkannt. Die Hinterbliebenenrente wurde so angepasst, dass Frauen und Männer sie unter gleichen Voraussetzungen erhalten.

Das Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz) trat 1986 in Kraft und regelte bis 2006/2008 das Erziehungsgeld und den Erziehungsurlaub. Durch die Einführung des Elterngeldes traten die Regelungen zum Erziehungsgeld Ende 2006 außer Kraft. Bei der Einführung 1986 wurde die Höhe des Erziehungsgeldes auf 600 DM festgesetzt. Die Bezugsdauer betrug zunächst zehn Monate, wurde 1988 zunächst auf zwölf Monate und später schrittweise auf zwei Jahre erhöht. Seit 1998 konnte man sich entscheiden, für maximal 24 Monate den Regelbetrag zu beziehen, oder das budgetierte Erziehungsgeld für maximal zwölf Monate in größerer Höhe. 2003 betrug der Regelbetrag 307 €, das budgetierte Erziehungsgeld 460 €; zum 1. Januar 2004 wurden die Beträge auf 300 € und 450 € gesenkt. Mit der Zustimmung des Arbeitgebers war es möglich, die Elternzeit in zwei Abschnitte aufzuteilen und ein Jahr zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes zu nehmen.

1994: Zweites Gleichberechtigungsgesetz, Gleichberechtigungsgesetz

1994 trat das Zweite Gleichberechtigungsgesetz in Kraft. Ein Schwerpunkt war das Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes. Außerdem wurde das gesetzliche Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts im Arbeitsleben (d.h. bei der Stellenausschreibung, Einstellung und dem beruflichen Aufstieg) verschärft.